

# **Tarifordnung 2025**

# **Stiftung Emilienheim**

**In Kraft seit: 1. Januar 2025**  
(nachgeführt bis 1. Januar 2025)



# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Geltungsbereich</b>	- 3 -
<b>2. Tarife und Taxen</b>	- 3 -
2.1 Pensionstaxe	- 3 -
2.2 Reduktion Pensionstaxe	- 4 -
2.3 Reservationstaxe	- 4 -
2.4 Betreuungstaxe	- 4 -
2.5 Pflegetaxe	- 5 -
<b>3. Pauschal verrechnete Zusatzkosten</b>	- 5 -
<b>4. Zusatzleistungen</b>	- 5 -
<b>5. Allgemeine Bestimmungen</b>	- 6 -
5.1 Anmeldung / Eintritt	- 6 -
5.2 Kostengutsprache bei Eintritt aus einem anderen Kanton	- 6 -
5.3 Umzug/Zimmerwechsel	- 6 -
5.4 Zusammenarbeit Hausarzt	- 6 -
5.5 Vorauszahlung	- 6 -
5.6 Kündigung	- 7 -
5.7 Räumung Zimmer	- 7 -
5.8 Rechnungsstellung	- 7 -
<b>6. Preisliste zur Tarifordnung 2025</b>	- 8 -
6.1 Pensionstaxen	- 8 -
6.2 Betreuungstaxen	- 8 -
6.3 Pflegetaxen	- 9 -
6.4 Zusatzleistungen	- 10 -

## 1. Geltungsbereich

Die vorliegende Tarifordnung gilt für alle Bewohner/innen der Stiftung Emilienheim in Kilchberg. Sie definiert das Leistungsangebot und richtet sich nach der aktuell gültigen Pflegegesetzgebung des Kantons Zürich. Die Tarifordnung ist ein integrierter Bestandteil des Pensionsvertrages. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen: Pensionstaxe / Betreuungstaxe / Pflorgetaxe / Pflegematerial / Zusatzleistungen.

## 2. Tarife und Taxen

Die aktuellen Tarife und Taxen gelten gemäss der Preisliste 2025 (siehe Punkt 6.).

### 2.1 Pensionstaxe

Gemäss Pflegegesetz muss mit der Pensionstaxe die volle Deckung des betrieblichen Aufwandes für die Unterkunft mit Vollpension gewährleistet werden.

Leistungen, die in der Pensionstaxe enthalten sind:

- Unterkunft im Einzel- oder Doppelzimmer möbliert mit Pflegebett, Nachttisch und Schrank
- Vollpension (inkl. Mineralwasser, Süssgetränke, Tee oder Kaffee zu den Mahlzeiten)
- Früchte in der Cafeteria
- Mitbenutzung der gemeinsamen Räumen und Gartenanlage
- Standardwäsche der Leib-, Bett- und Frottierwäsche
- Nutzung der Krankmobilen (Rollstuhl, Rollator, Gehstöcke)
- Reinigung des Zimmers inkl. Nasszelle: Standardreinigung einmal pro Woche, periodische Grund- und Fensterreinigung, bei Bedarf täglich Kurzreinigung bis maximal 10 Minuten
- Unterhalt Gebäude, Anlagen und Installationen: Elektrizität, Wasser, Heizung, Kehrrechtgebühr

Folgende Zusatzleistungen, die nicht in der Pensionstaxe enthalten sind und von den Bewohnenden selbständig bezahlt werden müssen:

- Kranken- und Unfallversicherung
- Hausratversicherung
- Privathaftpflichtversicherung
- TV/Telefon-Gebühren
- Personentransporte
- Begleitung ausserhalb des Areals
- Zimmerservice (Getränke und Mahlzeiten)
- Pflege- und Toilettenartikel
- Coiffeur, Fusspflege, medizinische Podologie, Manicure, Dentalhygiene, Zahnarzt, Physiotherapie, psychiatrisches Konsil (Sanatorium Kilchberg)
- Bezüge von der Cafeteria (ausserhalb von Mahlzeiten, Snacks etc.), alkoholische Getränke

- Zapfengeld für eigenen Wein im Speisesaal
- Verpflegung von Gästen/Besucher der/des Bewohnerin/s
- Arzt, Medikamente und Pflegematerialkosten
- Pflege- und Betreuungsleistungen
- Zusätzlicher Reinigungs- und Wäscheaufwand
- Kopien, Postversand, administrative Arbeiten
- Postversand

## 2.2 Reduktion Pensionstaxe

Bei Abwesenheit, Spitaleintritt oder Todesfall wird die Taxreduktion auf der Pensionstaxe ab dem 3. Tag gewährt. Die Pflege- und Betreuungstaxen werden bei Abwesenheit nicht erhoben. Die Tage von Abreise und Rückkehr gelten als Anwesenheitstage. Schäden und Beeinträchtigungen durch Epidemien oder Pandemien führen zu keiner Reduktion bzw. Rückvergütung.

## 2.3 Reservationstaxe

Bei einer Zimmerreservation vor Eintritt wird eine reduzierte Pensionstaxe verrechnet (CHF 10.- Reduktion pro Tag).

## 2.4 Betreuungstaxe

Zur Abgeltung in der Stiftung Emilienheim für alle Bewohner/innen verfügbaren Betreuungsleistungen wird eine einheitliche Pauschale pro Tag erhoben.

Gemäss dem Pflegegesetz mit Gültigkeit per 1. Januar 2011 muss mit der Betreuungstaxe die volle Deckung des betrieblichen Aufwandes für die Erbringung dieser Dienstleistungen gewährleistet werden.

Mit der Betreuungstaxe werden alle Dienstleistungen pauschal in Rechnung gestellt, die nicht direkt die Pension oder die gesetzlichen Pflegeleistungen betreffen (keine abschliessende Aufzählung):

- Beratung vor und während dem Heimeintritt. Unterstützung beim Einleben im Heimalltag.
- Aktivierung, Alltagsgestaltung, Teilnahme am Aktivitätenprogramm, Ausflüge, interne Konzerte
- Betreuung im Alltag, Alltagsgespräche, Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte, Spaziergänge im Garten, Handling von Privatwäsche, Schränke kontrollieren und aufräumen, Post und Zeitung verteilen, Unterhalt und Reinigung von Hilfsmitteln (Rollstühle, Rollatoren etc.)
- Administrative Tätigkeiten: Beratung und Betreuung von Angehörigen und Besuchern, Schnittstellenkontakte (Ärzte, Therapeuten, Coiffeur, etc.), Koordinationsarbeit, Pflege- und Betreuungsdokumentation, Bedarfsabklärung und regelmässige Evaluation, Familiengespräche, Runden Tisch
- Medikamentenverwaltung
- Regelmässige Visiten (Heim- oder Hausarzt)
- 24h-Betreuung durch Pflegefachperson HF

## 2.5 Pflegetaxe

Alle Pflegeleistungen werden nach dem BESA-System («Bewohnenden-Einstufungs- und Abrechnungssystem») ermittelt und verrechnet. Auf Basis des aktuell gültigen Pflegegesetzes hat die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich im Schreiben vom 29. August 2024 die Normkosten und Kostenteiler 2025 festgelegt. Vorbehalten bleiben Anpassungen bei den Taxen aufgrund allfälliger Änderungen im geltenden Rahmenvertrag mit den Krankenkassen, respektive gesetzlicher Änderungen.

In der Pflegetaxe nicht enthalten sind insbesondere nachfolgende Leistungen. Diese müssen von dem/der Bewohner/in separat (resp. deren Krankenkasse) übernommen werden:

- Ärztliche Behandlungen und Therapien von Drittanbietern (auch wenn diese im Emilienheim stattfinden)
- Medikamente und Produkte der MiGeL-Liste
- Mittel und Gegenstände gemäss MiGeL-Liste
- Inkontinenzmaterial wird dem Bewohnenden in Rechnung gestellt, wenn die Jahrespauschale (Höchstvergütung der MiGeL-Pauschale nach Schweregrad) ausgeschöpft ist.

## 3. Pauschal verrechnete Zusatzkosten

- Vorauszahlung
- Eintrittspauschale
- Pauschale (Etikettierung Kleider) ab 3 Wochen Aufenthalt
- Zuschlag für die ersten 30 Tage
- Austrittspauschale
- Schlussreinigung
- Malerarbeiten bei Bedarf beim Austritt
- Todesfallpauschale

## 4. Zusatzleistungen

Folgende Dienstleistungen müssen von den Bewohnenden selbständig organisiert und getragen werden:

- Begleitung von Fahrten z.B. zu Arztbesuchen oder in persönlichen Angelegenheiten
- Coiffeur, Dentalhygiene, Zahnarzt, Podologie und Fusspflege im Haus
- Nutzung therapeutischer Angebote wie Physiotherapie, Massage, etc.
- Sämtliche Versicherungen: Krankheit, Unfall, Privat- und Hausrat, etc.

## **5. Allgemeine Bestimmungen**

### **5.1 Anmeldung / Eintritt**

Der Pensionsvertrag ist verbindlich. Dies gilt gleichermassen für den befristeten sowie unbefristeten Aufenthalt. Falls trotz verbindlicher Anmeldung der Eintritt nicht erfolgt, wird eine Pauschale gemäss Preisliste verrechnet. Ausgenommen sind medizinische Gründe.

Die Unterzeichnung des Pensionsvertrages erfolgt vor dem Eintritt. Mit dem Eintritt in die Stiftung Emilienheim akzeptiert die Bewohnerin/der Bewohner die Tarifordnung und die mitgeltenden Bestimmungen.

Der Ein- und Austrittstag wird in vollem Umfang berechnet.

### **5.2 Kostengutsprache bei Eintritt aus einem anderen Kanton**

Bewohnende mit gesetzlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons benötigen eine Kostengutsprache von ihrer Wohngemeinde, welche bestätigt, dass der Gemeindeanteil gemäss den Pflögetaxen des Kantons Zürich übernommen wird. Das Gleiche gilt für den Fall, dass Ergänzungsleistungen beansprucht werden.

Wird die Kostengutsprache entzogen und damit die Kosten der Stiftung Emilienheim nicht mehr gedeckt, kann die Stiftung Emilienheim der Bewohnerin bzw. dem Bewohner mit Kündigungsfrist von einem Monat auf Monatsende kündigen.

### **5.3 Umzug/Zimmerwechsel**

Falls auf Wunsch einer Bewohnerin/eines Bewohners ein Zimmerwechsel vollzogen wird, werden die Kosten gemäss Preisliste verrechnet: Kosten Schlussreinigung und Arbeitszeit für Umzug und Unterstützung nach Stundenansatz gemäss Preisliste. Falls der Zimmerwechsel durch das Heim initiiert wird, hat es für die Bewohnenden keine Kostenfolge.

### **5.4 Zusammenarbeit Hausarzt**

Für die Bewohnenden besteht die freie Hausarztwahl, sofern der von ihnen gewählte Arzt mit der Stiftung Emilienheim zusammenarbeitet. Das heisst, dass sich der Arzt, zur Sicherstellung der organisatorischen und effizienten Arbeitsabläufe und zur Gewährleistung einer hohen Sicherheit in den Behandlungsprozessen, an die in der Stiftung Emilienheim definierten Abläufe und Prozesse halten muss.

### **5.5 Vorauszahlung**

Bei Unterzeichnung des Pensionsvertrages und vor dem Eintritt wird eine Vorauszahlung fällig. Die Vorauszahlung wird nicht verzinst. Der Betrag kann bei Beendigung des Pensionsvertrages mit den offenen Rechnungen verrechnet werden oder nach deren Begleichung zurückerstattet werden.

## **5.6 Kündigung**

Im Todesfall erlischt der Vertrag ohne Kündigung nach Ablauf von 21 Tagen.

Bei einem befristeten Aufenthalt (Gäste/Ferienzimmer) mit festgelegtem Austrittsdatum erlischt der Vertrag mit dem vereinbarten Austrittsdatum.

In allen anderen Fällen kann der Pensionsvertrag von beiden Parteien auf das Ende des nächstfolgenden Monat schriftlich gekündigt werden.

In einer Notsituation, insbesondere bei Selbst- oder Fremdgefährdung oder wenn die Sicherheit und Integrität für eine/n Bewohnende/n von Seiten Betrieb nicht mehr garantiert werden kann, behält sich die Heimleitung vor, eine geeignete Massnahme oder anderweitige Unterbringung vorzuschlagen oder den Vertrag kurzfristig, allfällig mit sofortiger Wirkung, aufzulösen.

## **5.7 Räumung Zimmer**

Die Räumung des Zimmers muss bis 2 Tage vor Vertragsende erfolgen. Bei Bedarf kann dies in der Stiftung Emilienheim in Auftrag gegeben werden. In diesem Falle werden die Entsorgungskosten und die geleisteten Stunden gemäss Preisliste verrechnet.

## **5.8 Rechnungsstellung**

Die Monatsrechnung umfasst Taxen und Zusatzleistungen für die effektiven Tage des vorangegangenen Monats. Sie wird in den ersten Tagen des Nachfolgemonats erstellt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

Bei wiederholten oder andauernden Zahlungsrückständen gilt der Pensionsvertrag als nicht eingehalten. In einem solchen Falle kann die Heimleitung eine verbindliche Massnahme ergreifen wie z. B. das Einfordern einer Vorauszahlung in der Höhe von maximal drei durchschnittlichen Monatsrechnungen. Auch kann bei grobfahrlässigem oder mutwilligem Zahlungsrückstand die Auflösung des Pensionsvertrages vorgenommen werden.

## 6. Preisliste zur Tarifordnung 2025

### 6.1 Pensionstaxen

<b>Pensiontaxe</b>	CHF pro Tag und Person	
Einzelzimmer		160.00
Einezzimmer (Zimmer 21)		170.00
Doppelzimmer		135.00
Doppelzimmer Einzelbelegung		250.00
Gäste/Ferienzimmer		185.00

<b>Eintritt</b>	CHF	
Vorauszahlung (nicht verzinst) Aufenthalt unbestimmte Zeit	pauschal	8'500.00
Vorauszahlung (nicht verzinst) Aufenthalt als Feriengast bis 2 Wochen	pauschal	4'000.00
Vorauszahlung (nicht verzinst) Aufenthalt als Feriengast ab 2 Wochen	pauschal	8'500.00
Vorauszahlung In begründeten Fällen	bis max.	20'000.00
Eintrittspauschale	pauschal	600.00
Umtriebsentschädigung bei Nichteintritt	pauschal	400.00
Zimmerreservation (Leerbettgebühr)	Pensionstaxe abzüglich	10.00

<b>Abwesenheit</b>	CHF	
Taxreduktion ab dem 3. Tag bei Abwesenheit (Ferien, Spital)	pro Tag	10.00

<b>Austritt/Todesfall</b>	CHF	
Austrittspauschale	pauschal	400.00
Todesfallkosten	pauschal	150.00
Weiterverrechnung bei Todesfall	21 Tage Pensionstaxe abzüglich	10.00

### 6.2 Betreuungstaxen

<b>Betreuung</b>	CHF pro Tag und Person	
Tagespauschale		70.00

<b>Zuschläge</b>	CHF pro Tag und Person	
Zuschlag erste 30 Tage		25.00

### 6.3 Pflegekosten

Stufe	Normkosten pro Tag	1. Anteil Krankenkasse	2. Anteil Bewohnende	3. Anteil Gemeinde
BESA 1	17.08	9.60	7.48	0.00
BESA 2	49.60	19.20	23.00	7.40
BESA 3	82.12	28.80	23.00	30.30
BESA 4	114.65	38.40	23.00	53.25
BESA 5	147.17	48.00	23.00	76.15
BESA 6	179.70	57.60	23.00	99.10
BESA 7	212.22	67.20	23.00	122.00
BESA 8	244.74	76.80	23.00	144.95
BESA 9	277.27	86.40	23.00	167.85
BESA 10	309.79	96.00	23.00	190.80
BESA 11	342.32	105.60	23.00	213.70
BESA 12	374.84	115.20	23.00	236.65

Die MiGeL-Leistungen werden detailliert pro Person erfasst und direkt den Krankenversicherungen gemäss gesetzlicher Vorgabe verrechnet.

#### 6.4 Zusatzleistungen (nicht in den vorgenannten Preisen inbegriffen)

<b>Telefonie</b>		CHF
Telefon / Radio + TV Gebühren	pauschal pro Monat	25.00

<b>Zusatzleistungen Administration</b>		CHF
Administrative Unterstützung	pro Stunde	55.00
Postumleitungs- und Bearbeitungsgebühr	pro Monat	20.00

<b>Zusatzleistungen Pflege</b>		CHF
Zimmerservice (medizinisch indiziert)	pro Service	5.00
Antidekubitus Wechseldruckmatratze	pro Monat	250.00
Bewohnerbegleitung mit externem Fahrdienst (Taxi)	pro Stunde	80.00
Pflege- und nicht kassenpflichtige Medizinalprodukte nach Bedarf	pro Monat	

<b>Zusatzleistung Küche</b>		CHF
Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Service	10.00
Diätzuschlag und Spezialmenüs nach Aufwand	pro Monat	60.00-150.00
Zusatz-/Ergänzungsnahrung, die von der Krankenkasse nicht übernommen wird (Eindickungspulver, Proteinpulver, etc.)	pro Monat	nach Aufwand
Gästeessen können auf Reservation gebucht werden		Nach Aufwand

<b>Zusatzleistungen Hauswirtschaft</b>		CHF
Zimmerreinigung Einzelzimmer bei Austritt	pauschal	400.00
Zimmerreinigung Doppelzimmer bei Austritt	pauschal	500.00
Etikettieren (Name) der Kleider ab 3 Wochen Aufenthalt	pauschal	200.00
Etikettierung (Name) bei neuen Kleidungsstücken	pro Stück	1.50
Näh- und Flickarbeiten	pro Stunde	50.00
Zusätzliche Reinigung Zimmer pro Monat (Bsp. Isolation, Verschmutzung)	pauschal	150.00
Zusätzliche Wäschereinigung pro Monat (Bsp. Vermehrter Wechsel der Bettwäsche)	pauschal	300.00
Handwäsche und chemische Reinigung wird vom Emilienheim nicht angeboten.		

#### **Haftungsausschluss im Emilienheim:**

Es wird keine Haftung des Wäschservices übernommen.

<b>Zusatzleistungen Betriebsunterhalt</b>		CHF
Verlust Zimmerschlüssel	pro Mal	50.00
Entsorgung (Mobiliar/persönlichen Gegenstände)	pro Stunde	70.00
Malerarbeiten Einzelzimmer bei Austritt	pauschal	500.00
Malerarbeiten Doppelzimmer bei Austritt	pauschal	700.00
Kontrolle Zimmer bei Austritt auf Schäden, allenfalls Reparaturen vornehmen	pro Stunde	70.00
Lagerung von persönlichen Möbeln/Utensilien	pro Monat	200.00
Zimmerwechsel auf Wunsch von Bewohner	pauschal	300.00
Botengänge nach Absprache	pro Monat	nach Aufwand

<b>Zusatzleistungen externer Dienstleister im Haus</b>		CHF
Podologie/Fusspflege	pro Monat	nach Aufwand
Coiffeur	pro Monat	nach Aufwand
Dentalhygiene	pro Monat	nach Aufwand
Zahnarzt	pro Monat	nach Aufwand

<b>Parkplätze</b>		CHF
Miete Parkplatz Bewohner	pro Monat	70.00

<b>Übernachtung von Angehörigen</b>		CHF
Aus pflegerischen Gründen oder während der Sterbephase mit Sessel im Zimmer, exkl. Verpflegung		kostenlos